

(373—1)

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 21. Juli 1864.

1. Das den Gebrüder Ebonet auf die Erfindung dem Holze durch Zerschneiden und Wiederzusammenleimen jede beliebige Biegung und Form in verschiedener Richtung zu geben, unterm 28. Juli 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten und vierzehnten Jahres.

Am 23. Juli 1864.

2. Das dem Rics Guttman auf eine Verbesserung der Pasta zur Vertilgung des Ungraziefers, unterm 22. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 26. Juli 1864.

3. Das dem Ed. A. Poget auf Verbesserungen an Eisenbahnen, unterm 9. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Johann, Leo und Joseph Fichtner (Firma: Fichtner J. & Söhne) auf eine Verbesserung in der Darstellung des Leimes aus thierischen Abfällen, unterm 25. Juli 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das den Gebrüder Rodel auf die Erfindung die Griffe von Schmiede- und sonstigen Werkzeugen mit Leder zu montiren, unterm 20. Juli 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 23. Juli 1864.

1. Dem Franz Fontzoni zu Verona auf eine Verbesserung der Petroleum-Lampen für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Eugen Longen zu Köln in Rheinpreußen (Bevollmächtigter Georg Märkl, Photograph in Wien, Josephstadt, Langeasse Nr. 43), auf eine Verbesserung in der Einrichtung seines privilegiert gewesenen Stagenroses für die Dauer von fünf Jahren.

3. Dem Wilhelm Samuel Dobbs, Mechaniker in Wien, Landstraße, Hauptstraße Nr. 76, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Beschickung der Feuerrohre zur besseren Verbrennung des Rauches für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Johann Orabner senior und junior, Graveur, Joseph Walle, Zeugschmied, und Johann Schafkl, k. k. Gewehr- und Waffenfabrikanten, sämtlich zu Ferlach in Kärnten, auf die Erfindung mittelst einer eigenen Methode mehrere Gattungen sogenannter künstlicher Damaste darzustellen, um daraus Privat-Jagdgewehrläufe zu erzeugen, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 26. Juli 1864.

5. Dem Andreas Gyárfi, Ingenieur in der Maschinenfabrik des O. Egl in Wien, Alsergrund, Alsergasse Nr. 4, auf Verbesserungen an Saug- und Druckpumpen für die Dauer eines Jahres.

6. Dem David und Alois Haischel, unter der Firma: Gebrüder Haischel, Zündwaarenfabrikanten in Wien, Leopoldstadt, Ferdinandsstraße No. 4, auf eine Verbesserung der Zündwaarenfabrikationsmasse für die Dauer von zwei Jahren.

7. Dem Robert Kiderlen, Realitätenbesitzer zu Krizendorf, und Joh. Dworschak, Handelsmann in Wien, Stadt, Kupferschmiedgasse Nr. 2, auf die Erfindung gewerbliche und andere Ankündigungen, Preis-Fourants u. s. w. mittelst Briefkloverts zu veröffentlichen, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Joseph Blau junior, Futterwaarenerezeuger in Wien, Stadt, Salvatorgasse Nr. 5, auf die Erfindung von gedruckten Kleider-Étiquetten auf gewebten Stoffen für die Dauer von zwei Jahren.

Am 29. Juli 1864.

9. Dem John Barroklough Zell, Ingenieur zu Spørke Bridge, Grafschaft Lancaster in England (Bevollmächtigter Viktor Osenheim, Generaldirektor der k. k. priv. Lemburg-Czernewitz-Eisenbahn-Gesellschaft in Wien, Kärntnering Nr. 12), auf eine Erfindung und Verbesserung an Eisenbahn-Maschinen und Wagen zum Befahren großer Steigungen für die Dauer eines Jahres.

Dieser Gegenstand ist bezüglich der Erfindung in England seit dem 26. Jänner 1863 auf die Dauer von drei Jahren patentirt.

Am 30. Juli 1864.

10. Dem Heinrich Gantsch von Frankenturn, Ingenieur der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft zu Marburg in Steiermark auf die Erfindung eines künstlichen Ersatzmittels für Weißgärber-De gras für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Dr. D. v. Monkhoven zu Gent in Belgien (Bevollmächtigter A. Woll, Apotheker in Wien,

Stadt, Tuchlauben Nr. 8), auf die Erfindung eines Apparates zur Vergrößerung photographischer Negatives für die Dauer von drei Jahren

Diese Erfindung ist in Frankreich seit dem 15. April 1864 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.

12. Dem Franz Pilz, Gärtler zu Grünwald in Böhmen, auf eine Erfindung in der Darstellung verschiedener Gegenstände aus der amerikanischen Steinmilch nach einer eigenthümlichen Methode für die Dauer von zwei Jahren.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung ange sucht wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung und jene zu Nr. 5 und 12 deren Geheimhaltung nicht ange sucht wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(470—1)

Nr. 379.

**Konkurs-Ausschreibung.**

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Kärnten ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte von 367 fl. 50 kr. De. W. und dem Rechte der Gradualvorrückung von 420 fl. De. W. erledigt.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, in welchen sie sich insbesondere auch über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, wenn sie aber bei keiner Behörde in Verwendung stehen, im Wege der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltes

binnen 14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Ausschreibung in der Klagenfurter Zeitung, an diese k. k. Personal-Landes-Kommission zu leiten.

Auf disponible Beamte wird bei dieser Besetzung vorzugsweise Bedacht genommen.

k. k. Landes-Kommission für Personalangelegenheiten der gem. Bezirksämter in Kärnten.

Klagenfurt am 14. November 1864.

(468—3)

Nr. 802 praes.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Landesgerichte Graz ist eine Kassistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 420 fl. ö. W. und im Falle der Vorrückung eine gleiche Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt jährlicher 420 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen

vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung in das Amtsblatt der Grazer Zeitung im vorgeschriebenen Wege bei dem k. k. Landesgerichts-Präsidium in Graz zu überreichen.

Graz am 14. November 1864.

(467—3)

ad Nr. 127.

**Kundmachung**

über

**Fourage-Lieferung.**

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 12. November 1864, 3. 976, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Kaiser Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höheren Ratifikation, am

3. Dezember 1864

in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 12.300 Mehen.

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippiza:

im Monate Jänner 1865 . . .	1300 Mehen,
" " Februar " . . .	1300 "
" " März " . . .	1400 "
" " April " . . .	1500 "

Nach Prostranegg:

im Monate Jänner 1865 . . .	1500 Mehen,
" " Februar " . . .	1500 "
" " März " . . .	1600 "
" " April " . . .	1600 "

Nach Schickelhof:

im Monate April 1865 . . .	600 Mehen.
----------------------------	------------

Zusammen . . . 12.300 Mehen.

4. Hat der Lieferungs-Uebernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Beibringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Uebernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofgestütamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Beibringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferzscheine und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Uebernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana, und für Prostranegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Hafer-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautio n versehen e und nach dem untenstehenden Formular ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 3. Dezember 1864, und zwar bis zum Schlage der 10. Vormittagsstunde, bei dem k. k. Lippizaer Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aera r s hat jeder Dfferent eine Kautio n von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze, zur Lieferung angebotene Fourage Quantität entfällt, entweder baar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Course zu erlegen.

9. Die Kautio n des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahirte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefer n unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers bezuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigem Vermögen zu haften hat.

Die Kautio n der übrigen Dfferenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Ersteher einer Lieferungspartie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautionswünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10% in natura gegen Empfangsbekundigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aerrars aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungspartie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem unten stehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochh. k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Ersteher einer Lieferungspartie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für dem Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und des §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gefesteten Termines begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochh. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Ersteher nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungsaktes wird mit dem Ersteher eine förmliche Kontrakturkunde in drei gleichlauten-

den Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Ersteher den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Ersteher sich weigern, die ausgestellte Kontrakturkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakturkunde — und das k. k. Lippizaer Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Vizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise bezuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakturkautions als ein wegen des Kontraktbruchs dem k. k. Hofstall verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aerrar zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanz-Prokuratur in allem, aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österreichischen Finanz-Prokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 16. November 1864.

**Formulare zu den Lieferungs-Offerten.**

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand,

Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1865 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern, und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . . . österr. Währ. bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend bei.

(Datum des Offerts.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Dfferent des (der) N. N für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1865.

NB. Das Offert ist mit einem 50 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

(469—1) Nr. 3450.

**Aufforderung**

an Andreas Kokail von Pollowitsch, Haus-Nr. 12, derzeit unbekanntem Aufenthalte.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Andreas Kokail von Pollowitsch, Haus-Nr. 12, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hiemit aufgefordert, den Erwerbsteuerstand pro 1861 sammt Umlagen von seinen Gewerben, und zwar:

Von der Kokenmacherei pr. . . . 3 fl. 95 kr.  
" " Pottascheniederei pr. . . . 3 " 95 "

Zusammen daher mit 7 fl. 90 kr.

De. W. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf binnen 4 Wochen um so gewisser zu bezahlen, als widrigens die fraglichen Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 7. November 1864.

**N<sup>o</sup>. 267. Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 22. 1864. November.**

(2200—2) Nr. 5375. **Dritte exekutive Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit erinnert, daß zur Vornahme des mit Bescheid ddo. 13. Jänner 1863, Z. 166, einstweilen sistirten dritten exekutiven Feilbietungstermines bezüglich der dem Thomas Paulin von Kruschke gehörigen Realität Urb.-Nr. 235/226 ad Grundbuch Herrschaft Radtschek die neuerliche Tagessatzung auf den

21. Dezember l. J., früh 9 Uhr, hieramts mit dem angeordnet worden, daß die Realität dabei nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte pr. 880 fl. C. M. veräußert werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 11. Oktober 1864.

(2210—2) Nr. 5407. **Exekutive Realitäten- und Fahrnisse-Feilbietung.**

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Waprotnik von Laufen, durch Dr. Pollak, gegen Johann Sabred von Topolle wegen schuldiger 105 fl. öst. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Ver-

steigerung der dem Veptern gehörigen, im Grundbuche Freundenthal, sub Urb.-Nr. 271 vorkommenden, auf 3707 fl. bewertheten Realität, sowie die auf 61 fl. 50 kr. bewertheten Fahrnisse, gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

20. Dezember 1864,  
21. Jänner und  
21. Februar 1865,

jedesmal früh von 9 bis 12 in loco der Realität, und der Fahrnisse, nämlich zu Topolle, mit dem Anhang bestimmt worden, daß sowohl die Realität als auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und daß die Bedingungen, der Kontrakt und das Schätzungsprotokoll täglich hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 23. Oktober 1864.

(2211—2) Nr. 5810. **Bekanntmachung**

an Maria Widhofer, vereh. Weber, unbekanntem Aufenthalte.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte als Gericht, wird der Maria Widhofer, vereh. Weber, deren Aufenthalt und Dasein diesem Gerichte unbekannt ist, hiemit bekannt gemacht, daß der für selbe erhoffene dießgerichtliche Bescheid ddo.

2. Oktober l. J., Nr. 5062, womit dieselbe als Tabulargläubigerin der über Ansuchen der Erben nach Jakob Woißknit von Stein gerichtlich veräußerten, im Grundbuche des Stadtkammeramtes Stein sub Urb.-Nr. 39/40 vorkommenden Realität zur Anmeldung und Darbietung ihrer Ansprüche auf den im Versprechen des Ersehers Gregor Woißknit von Stein befindlichen Reibstot pr. 1119 fl. aufgefordert wird, dem Herrn Anton Kronaberwogl, k. k. Notar in Stein, als deren unter Einem zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator, zugestellt wurde, welchem auch alle fernern dießzüglichen Erledigungen zugestellt werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 10. November 1864.

(2216—2) Nr. 16156.

**Dritte exekutive Feilbietung.**

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 17. September 1864, Z. 13805, bekannt gemacht, daß die auf den

5. November und  
5. Dezember 1864

angeordneten Realfeilbietungs-Tagessatzungen für abgehalten erklärt wurden, und nunmehr zur dritten, auf den

7. Jänner 1865, Vormittags um 9 Uhr, hieramts ange-

ordneten Feilbietung der, dem Caspar Schefweg gehörigen Realität zu Unterkaschl Urb.-Nr. 106 ad Grundbuch Lustthal, mit dem vorigen Anhang geschritten wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. Oktober 1864.

(2214—3) Nr. 16498.

**Dritte exekutive Feilbietung.**

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 6. Oktober 1864, Z. 14838, bekannt gemacht, daß bei dem Umstande, als zu der mit dem Bescheide von 6. Oktober d. J., Z. 14838, auf den

5. November l. J.

angeordneten zweiten exekutiven Feilbietung der Hellena Hafner'schen Realitäten in Traute kein Kaufstücker erschienen ist, nunmehr zum dritten, auf den

7. Dezember d. J.

Vormittags 9 Uhr, hieramts anberaumten Termine geschritten wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. November 1864.